

V ELBM 01/21/1

Austrian Power Grid AG
Vorstand
Wagramerstraße 19, IZD Tower
1220 Wien
ÖSTERREICH

B E S C H E I D

Aufgrund des Antrags von Austrian Power Grid AG vom 2.6.2021, bei der Regulierungsbehörde eingegangen am 8.6.2021, ergeht gemäß Art. 16 Abs. 9 Verordnung (EU) Nr. 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. Nr. L 158 vom 14.6.2019, S. 54 iVm § 2 Energie-Control Gesetz, BGBl I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 108/2017, nachstehender

I. Spruch

- I.1. Die Regulierungsbehörde genehmigt den von Austrian Power Grid AG gestellten Antrag auf Freistellung von den Vorgaben des Art. 16 Abs. 8 Verordnung (EU) 2019/943 für die Gebotszonengrenze Italien NORD – Österreich – (NORD – AT) gemäß Art. 16 Abs. 9 Verordnung (EU) 2019/943 für den Zeitraum vom 1.7.2021 bis zum Ablauf des 31.12.2021, sofern nicht die unter Spruchpunkt I.3 dargelegten Lösungen das Erreichen der Vorgaben des Art. 16 Abs. 8 Verordnung (EU) 2019/943 zu einem früheren Zeitpunkt ermöglichen.
- I.2. Austrian Power Grid AG ist verpflichtet Beilage./2 (Derogation Request of APG) ihres Antrages ehestmöglich und während der gesamten Dauer der Freistellung gemäß Spruchpunkt I.1 auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.
- I.3. Austrian Power Grid AG ist verpflichtet eine Methode und/oder Projekte für eine langfristige Lösung der Probleme, gegen die mit der gegenständlichen Freistellung vorgegangen wird bis zum 1.9.2021 auf ihrer Homepage zu veröffentlichen. Weiters ist der Regulierungsbehörde bis zum 1.10.2021 ein Fortschrittsbericht über die Umsetzung dieser Methoden und Projekte vorzulegen.

II. Begründung

II.1. Regulatorischer Rahmen und rechtliche Grundlagen

Verordnung (EU) Nr. 2019/943 vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. Nr. L 158 vom 14.6.2019, Seite 54 (**EIBM-V**) legt Vorschriften fest, mit denen das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts sichergestellt werden sollen.

Eine Voraussetzung für funktionierenden Wettbewerb im Elektrizitätsbinnenmarkt sind diskriminierungsfreie, transparente und angemessene Entgelte für die Netznutzung einschließlich der Verbindungsleitungen (vgl. Art. 2 Z 1 ELBM-V) im Übertragungsnetz. Unter Einhaltung der Sicherheitsnormen für einen sicheren Netzbetrieb, einschließlich der Einhaltung der Sicherheitsnorm für Ausfallvarianten (N-1), ist es ein Ziel der EIBM-V die maximal mögliche Kapazität der für die Berechnung grenzüberschreitender Kapazität relevanten kritischen Netzelemente zur Verfügung zu stellen (vgl. Erwägungsgrund 27 EIBM-V sowie Art. 16 Abs. 4 ELBM-V).

Um dieses Ziel zu erreichen, verbietet Art 16 Abs. 8 EIBM-V den Übertragungsnetzbetreibern (**ÜNB**) die den Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellende Verbindungskapazität zu beschränken, um einen Engpass in ihrer eigenen Gebotszone zu beheben oder um Stromflüsse zu bewältigen, die aufgrund von Transaktionen innerhalb der Gebotszonen entstanden sind.

Zu diesem Zweck legen Art. 16 Abs. 8 lit. a und b EIBM-V eindeutige Mindestwerte für die verfügbare Kapazität für den zonenübergreifenden Handel fest (sog. „**70 %-Kriterium**“):

- **Art. 16 Abs. 8 lit. a EIBM-V:** „Bei Grenzen, bei denen ein Ansatz der koordinierten Nettoübertragungskapazität angewandt wird, beträgt der Mindestwert 70 % der Übertragungskapazität, welche die Betriebssicherheitsgrenzwerte einhält und wegen der Ausfallvarianten einen Abzug vornimmt, die gemäß der auf der Grundlage des Artikels 18 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 angenommenen Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement ermittelt wurden.“

Im Falle der Verwendung des Ansatzes der koordinierten Nettoübertragungskapazität¹ ist die größtmögliche Übertragung von Wirkleistung zur Verfügung zu stellen, die die Betriebssicherheitsgrenzwerte einhält und Ausfallvarianten berücksichtigt. Die koordinierte Berechnung dieser Kapazität entspricht jedoch nicht bloß der Summe der Kapazitäten der Verbindungsleitungen und trägt auch dem Umstand Rechnung, dass sich Stromflüsse ungleichmäßig zwischen Übertragungsnetzkomponenten verteilen.

¹ Der **Ansatz der koordinierten Nettoübertragungskapazität (NTC)** bezeichnet gemäß Art. 2 Z 8 der Verordnung (EU) Nr. 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, ABl. L Nr. 197 vom 25.7.2017, S. 24, in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/280, ABl. L Nr. 62 vom 23.02.2021 S. 24 (**CACM-V**) die Kapazitätsberechnungsmethode, die auf dem Grundsatz beruht, dass ein maximaler Austausch von Energie zwischen angrenzenden Gebotszonen ex-ante geprüft und festgelegt wird.

- **Art. 16 Abs. 8 lit. b EIBM-V:** „Bei Grenzen, an denen ein lastflussgestützter Ansatz angewandt wird, ist die Mindestkapazität eine bei der Kapazitätsberechnung gesetzte Grenze, die für durch zonenübergreifenden Austausch ausgelöste Lastflüsse verfügbar ist. Die Grenze beträgt 70 % der Kapazität der internen und zonenübergreifenden kritischen Netzelemente, die die Betriebssicherheitsgrenzwerte einhält, wobei Ausfallvarianten zu berücksichtigen sind, die gemäß der auf der Grundlage des Artikels 18 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 angenommenen Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement festgelegt wurden.“

Wird der lastflussgestützte Ansatz² angewandt, so soll die den Marktteilnehmern zur Verfügung gestellte Mindestkapazität den Mindestanteil der die Betriebssicherheitsgrenzwerte einhaltenden Kapazität eines zonenübergreifenden oder internen kritischen Netzelements festlegen, der unter Berücksichtigung von Ausfallvarianten als Input für die koordinierte Kapazitätsberechnung gemäß CACM-V heranzuziehen ist.

Die gesamte restliche Kapazität iHv maximal 30 % kann für die Berücksichtigung Zuverlässigkeitsmargen, Ringflüsse und interne Stromflüsse verwendet werden.

Auf Antrag der ÜNB einer Kapazitätsberechnungsregion können die maßgeblichen Regulierungsbehörden eine Freistellung von Absatz 8 *leg.cit.* bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 9 EIBM-V gewähren:

- Der Umfang der Freistellung darf nicht über das für die Aufrechterhaltung der betrieblichen Sicherheit erforderliche Maß hinausgehen;
- die Gründe für die Freistellung müssen vorhersehbar gewesen sein;
- eine Freistellung darf nicht bereits zugewiesene Kapazitäten iSd Art. 16 Abs. 2 EIBM-V betreffen;
- eine Freistellung darf nicht zur Diskriminierung zwischen dem internen und dem zonenübergreifenden Austausch führen; und
- die Freistellung darf für nicht länger als ein Jahr auf einmal, oder, soweit der Umfang der Freistellung nach dem ersten Jahr bedeutend abnimmt, für höchstens zwei Jahre erteilt werden.

Vor der Gewährung einer Freistellung konsultiert die maßgebliche Regulierungsbehörde die Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, die zu der betroffenen Kapazitätsberechnungsregion (**CCR**) gehören. Der gegenständliche Antrag betrifft die **CCR Italien Nord**³.

² **Lastflussbasierter Ansatz** bezeichnet gemäß Art. 2 Z 9 **CACM-V** eine Methode der Kapazitätsberechnung, bei der die Energieaustausche zwischen Gebotszonen durch die Energieflussverteilungsfaktoren und die auf den kritischen Netzelementen verfügbaren Margen begrenzt werden.

³ Der gegenständliche Antrag betrifft die **CCR Italien Nord**. Diese wurde mit Entscheidung Nr. 04/2021 der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (**ACER**) vom 7.5.2021 festgelegt und besteht gemäß Anhang I, Art. 6 dieser Entscheidung aus den Gebotszonengrenzen Italien NORD – Frankreich (NORD – FR), bewirtschaftet durch TERNA Rete Elettrica Nazionale S.p.A. und RTE – Réseau de transport

Ist eine dieser Regulierungsbehörden mit der vorgeschlagenen Freistellung nicht einverstanden, so geht die Kompetenz zur Entscheidung über einen solchen Freistellungsantrag gemäß Art. 6 Abs. 10 lit. a Verordnung (EU) Nr. 2019/942 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, ABl. L Nr. 158 vom 14.6.2019, S. 22 (**ACER-V**) an ACER über.

Die Gründe für die Freistellung sind gemäß Art. 16 Abs. 9 EIBM-V zu veröffentlichen. Wird eine Freistellung gewährt, so erarbeiten und veröffentlichen die maßgeblichen ÜNB eine Methode und Projekte für eine langfristige Lösung des Problems, gegen das mit der Freistellung vorgegangen werden soll. Die Freistellung endet mit Ablauf der Frist für die Freistellung oder sobald die Lösung angewendet wird, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist (Art 16 Abs. 8 EIMB-V).

II.2. Verfahrensverlauf, Sachverhalt und Zulässigkeit des Antrags

II.2.a. Verfahrensverlauf

Austrian Power Grid AG (**APG** oder Antragstellerin) beantragte mit Schreiben vom 2.6.2021, eingelangt am 8.6.2021, die Freistellung gemäß Art. 16 Abs. 9 EIBM-V von der Verpflichtung gemäß Art. 16 Abs. 8 EIBM-V hinsichtlich der von ihr bewirtschafteten Grenze NORD-AT der CCR Italien Nord für den Zeitraum vom 1.7.2021 bis zum Ablauf des 31.12.2021. Gemeinsam mit dem Antrag übersandte die Antragstellerin zwei Beilagen.

Mit Ablauf des 29.6.2021 widersprach keine Regulierungsbehörde der CCR Italien Nord im Rahmen der „All Regulatory Authority Workgroup“ des „European Regulators Forum“ dem von E-Control zur Konsultation übersandten gegenständlichen Freistellungsbegehren von APG. Die gemäß Art. 16 Abs. 9 UAbs. 2 EIBM-V benötigte Einigung der Regulierungsbehörden der betroffenen CCR ist sohin gegeben.

II.2.b. Sachverhalt

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des schriftlichen Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

Die Antragstellerin ist mit Bescheid der Regulierungsbehörde vom 12.3.2012 zu GZ V ZER 01/11 gemäß §§ 28 ff EIWOG 2010 als unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber zertifiziert und Regelzonenführer iSd § 7 Abs. 1 Z 60 EIWOG 2010 und betreibt gemäß § 23 Abs. 1 EIWOG 2010 auf Basis eines Kooperationsabkommens auch die Regelzone der Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH (**VUEN**). Vor diesem Hintergrund treffen die Antragstellerin die in § 23 Abs. 2 Z 1 bis 25 EIWOG 2010 festgelegten Pflichten für Regelzonenführer.

d'électricité; Italien NORD – Österreich (NORD-AT), bewirtschaftet durch Terna Rete Elettrica Nazionale S.p.A. und Austrian Power Grid AG und Italien NORD – Slowenien (NORD-SL), bewirtschaftet durch Terna Rete Elettrica Nazionale S.p.A. und ELES d.o.o. (**österreichische IN-Grenzen**).

Diese Pflichten umfassen unter anderem,

- . die Bereitstellung der Systemdienstleistung (Leistungs-Frequenz-Regelung) entsprechend den technischen Regeln, wie etwa der ENTSO-E, wobei diese Systemdienstleistung von dritten Unternehmen erbracht werden kann;
- . die Fahrplanabwicklung mit anderen Regelzonen;
- . Messungen von elektrischen Größen an Schnittstellen seines Elektrizitätsnetzes und Übermittlung der Daten an den Bilanzgruppenkoordinator und andere Netzbetreiber;
- . den Abruf der Erzeugungsanlagen zur Aufbringung von Regelenergie;
- . den physikalischen Ausgleich zwischen Aufbringung und Bedarf in dem von ihnen abzudeckenden System sicherzustellen;
- . Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie den Bilanzgruppenkoordinatoren und anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abzuschließen;
- . in Zusammenarbeit mit anderen Regelzonenführern unter Austausch der erforderlichen Daten eine regionale Betriebsplanung durchzuführen und koordinierte Netzbetriebssicherheitssysteme zu verwenden.

APG ist weiters LFR-Block-Beobachter ⁴ iSd Art. 3 Abs. 2 Z 139 der Verordnung (EU) Nr. 2017/1485 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb, ABl. Nr. L 220 vom 25.08.2017 S. 1, in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/280, ABl. Nr. L 62 vom 23.02.2021 S. 24 (**SOGL**) des Leistungs-Frequenz-Regelblocks ⁵ „APG“, der einzig aus der Leistungsfrequenz-Regelzone ⁶ „APG“ besteht, welche schließlich wiederum bloß aus dem Monitoring-Gebiet ⁷ „APG“ besteht. Dies ist in Artikel 3 der Methode für ein gemeinsames Netzmodell der ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa gemäß Art. 141 Abs. 2 SOGL – genehmigt durch Bescheid der Regulierungsbehörde vom 31.8.2018 zu GZ V LFCD 01/18 – festgelegt. Als LFR-Block-Beobachter werden APG gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 139 SOGL auf unionaler Ebene – vergleichbar mit § 23 Abs. 2 EIWOG 2010 auf nationaler Ebene – die Aufgaben eines RZF übertragen.

⁴ **LFR-Block-Beobachter** bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 139 SOGL einen für die Erhebung der Daten für die Bewertungskriterien für die Frequenzqualität eines LFR-Blocks und für die Anwendung dieser Kriterien zuständigen ÜNB.

⁵ **Leistungs-Frequenz-Regelblock** oder kurz LFR-Block bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 18 SOGL einen Teil eines Synchrongebietes oder ein vollständiges Synchrongebiet, der/das physisch durch Messpunkte an Verbindungsleitungen mit anderen LFR-Blöcken abgegrenzt wird, eine oder mehrere LFR-Zonen umfasst und von einem oder mehreren ÜNB betrieben wird, der/die die Verpflichtung zur Leistungs-Frequenz-Regelung erfüllt/erfüllen.

⁶ **Leistungs-Frequenz-Regelzone** oder kurz LFR-Zone bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 12 SOGL einen Teil eines Synchrongebietes oder ein vollständiges Synchrongebiet, der/das durch Messpunkte an Verbindungsleitungen mit anderen LFR-Zonen abgegrenzt ist und von einem oder mehreren ÜNB betrieben wird, der/die die Verpflichtungen zur Leistungs-Frequenzregelung erfüllt/erfüllen.

⁷ **Monitoring-Gebiet** bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 145 SOGL einen Teil eines Synchrongebietes oder ein vollständiges Synchrongebiet, der/das durch Messpunkte an Verbindungsleitungen von anderen Monitoring-Gebieten abgegrenzt wird und der/das von einem oder mehreren ÜNB betrieben wird, der/die die Verpflichtungen für das Monitoring-Gebiet erfüllt/erfüllen.

II.2.c. Zulässigkeit des Antrags

Die Zuständigkeit der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) als Regulierungsbehörde ergibt sich aus Art. 2 Z 2 EIBM-V iVm Art. 57 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, ABI. L Nr. 158, vom 14.6.2019, S. 125 (**EIBM-R**) iVm Art. 16 Abs. 8 EIBM-V iVm § 2 E-ControlG. Die Zuständigkeit des Vorstandes der Regulierungsbehörde folgt aus § 7 Abs. 1 E-ControlG.

Keine Regulierungsbehörde der CCR Italien Nord hat dem Freistellungsantrag der Antragstellerin widersprochen, die Kompetenz zur Entscheidung über den gegenständlichen Antrag ist sohin gemäß Art. 16 Abs. 9 UAbs. 2 EIBM-V nicht an ACER übergegangen.

APG ist als ÜNB, Regezzonenführerin und gemäß Anne 1, Art. 6 der ACER-Entscheidung Nr. 04/2021 vom 7.5.2021 für die Bewirtschaftung der österreichischen IN-Grenzen berechtigt den Freistellungsantrag gemäß Art. 16 Abs. 9 EIBM-V zu stellen.

Der Freistellungsantrag von APG ist vor dem obigen Hintergrund zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren sind, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der EIBM-V, gewahrt worden.

II.3. Rechtliche Beurteilung

II.3.a. Inhaltliche Würdigung

APG bringt in ihrem Antrag zur Begründung des gegenständlichen Freistellungsantrages im Wesentlichen vor, dass die Bestimmungen die mit dem Inkrafttreten der EIBM-V anwendbar wurden viele Herausforderungen im Zusammenhang mit der Gewährleistung des sicheren Netzbetriebes, des von ihr als Regelzonenführerin betriebenen Übertragungsnetzes mit sich bringen. Die Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs hänge dabei insbesondere mit der Sicherung der Verfügbarkeit von Redispatchmaßnahmen und die damit verbundene Sicherung von thermischen Erzeugungsanlagen (Netzreserve) für deren Erbringung zusammen.

Dies sei im Zusammenhang mit der von der Antragstellerin betriebenen Regelzone deswegen von spezieller Bedeutung, weil das österreichische Übertragungsnetz in erheblichem Ausmaß durch gebotszonenübergreifende Transitflüsse vom Nordwesten in Richtung Südosten belastet sei. Es sei aufgrund des strukturell begründeten höheren Preisniveaus auf den Elektrizitätsmärkten in Südosteuropa sogar von einer Zunahme dieser Transitflüsse auszugehen.

Vor diesem Hintergrund bedürfe es der Entwicklung und Implementierung von IT-Programmen zur koordinierten Berechnung und Validierung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten in der CCR Italien Nord, welche auch die Grenze NORD-AT umfasst.

Vor diesem Hintergrund genehmigte die Regulierungsbehörde mit Bescheid vom 21.12.2020 zu GZ V EIBM 04/20 einen Antrag der Antragstellerin auf Freistellung der Gebotszonengrenze NORD-AT von den Anforderungen des Art. 16 Abs. 8 EIBM-V für den Zeitraum vom 1.1.2021 bis zum Ablauf des 30.6.2021.

Nun bringt die Antragstellerin hinsichtlich dieser Gebotszonengrenze vor, dass im Zuge der Implementierung der bereits im Antrag zu V EIBM 04/20 beschriebenen IT-Programme unerwartete Probleme (beispielsweise bei der „CNEC Selection“) zur Verzögerung der Implementierung geführt habe. Weiters sei es zu Lieferverzögerungen seitens Drittanbietern für Softwarelösungen gekommen.

Dieser Umstand wurden den Regulierungsbehörden der CCR Italien Nord von den ÜNB dieser Region mit Schreiben vom 18.5.2021 (Beilage./3 des Antrags) mitgeteilt.

Dieses Vorbringen erscheint der Regulierungsbehörde technisch nachvollziehbar und schlüssig.

Da sich die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen des gegenständlichen Freistellungsantrages von APG nicht von denjenigen unterscheiden, welche die Regulierungsbehörde im Verfahren zu GZ V EIBM 04/20 gewürdigt hat, wird in diesem Zusammenhang auf die Begründungen des in diesem Verfahren ergangenen Bescheides verwiesen.

Schließlich wurde der gegenständliche Freistellungsantrag mit den zuständigen Regulierungsbehörden iSd Art. 16 Abs. 9 UAbs. 2 EIBM-V konsultiert und die gemäß *leg. cit.* geforderte Übereinstimmung erreicht.

II.3.b. Dauer der Freistellung

Die Antragstellerin beantragte gemäß Punkt 4 ihres Antrags die Freistellung für die Dauer eines halben Jahres, sohin für den Zeitraum vom 1.7.2021 längstens jedoch bis zum Ablauf des 31.12.2021. Diese Genehmigungsdauer liegt innerhalb der Vorgaben des Art. 16 Abs. 9 EIBM-V und ist sohin zulässig.

Für den Fall, dass es die gemäß Art. 16 Abs. 9 EIBM-V zu erarbeitende und veröffentlichende Methode samt Projekten für eine langfristige Lösung des Problems, gegen das mit dieser Freistellung vorgegangen wird (vgl. Artikel 4 „Derogation Request of APG“; Beilage./2 des Antrages), der Antragstellerin ermöglicht, die Vorgaben des Art. 16 Abs. 8 EIBM-V vor diesem Zeitpunkt umzusetzen, ist jedoch dieser Zeitpunkt maßgeblich.

II.3.c. Veröffentlichungen und Datenübermittlung

Art. 16 Abs. 9 EIBM-V sieht schließlich vor, dass sowohl die Gründe für die Freistellung zu veröffentlichen sind als auch eine von der Antragstellerin ausgearbeitete Methode und Projekte für eine langfristige Lösung des Problems, gegen das mit der Freistellung vorgegangen werden soll.

Zur Überwachung und etwaigen Durchsetzung dieser Vorgaben durch die Regulierungsbehörde ist die Auflage in Spruchpunkt I.2 (Veröffentlichung der Gründe) und die Auflage in Spruchpunkt I.3 (Veröffentlichung der Methode und Projekte) vorzuschreiben.

Zusammenfassend ist aufgrund des schlüssigen, technisch nachvollziehbaren und glaubhaften Vorbringens der Antragstellerin davon auszugehen, dass die Antragstellerin die Vorgaben zur Gewährung einer Freistellung gemäß Art. 16 Abs. 9 EIBM-V für die Dauer eines halben Jahres erfüllt.

Die Regulierungsbehörde wird alle Daten, die notwendig sind eine effiziente und ausführliche Überwachung der dem Handel zur Verfügung gestellten Grenzkapazitäten an den österreichischen IN-Grenzen, bei Bedarf gemäß § 10 EIWOG 2010 von der Antragstellerin abfragen. Die zu übermittelnden Datensätze sollen zumindest stündliche Werte des MACZT für alle limitierenden Netzelemente enthalten und den Berechnungsvorgaben der ACER „*Recommendation No 01/2019 of 08 August 2019 on the implementation of the minimum margin available for cross-zonal trade pursuant to Article 16(8) of Regulation (EU) 2019/943*“⁸ entsprechen.

Vor diesem Hintergrund ist die von APG beantragte Freistellung der Gebotszonengrenze NORD-AT gemäß Art. 16 Abs. 9 EIBM-V für den Zeitraum vom 1.7.2021 bis zum Ablauf des 31.12.2021 zu genehmigen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist Eingabegebühr von **EUR 30,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II 387/2014 idgF, fällig. Es wird ersucht, die Gebühr unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem § 1 Abs. 3 BuLVwG-EGebV, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare,

⁸ Abrufbar unter:
https://acer.europa.eu/Official_documents/Acts_of_the_Agency/Recommendations/ACER%20Recommendation%2001-2019.pdf.

Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

IV. Gebührenhinweis

Das Unternehmen wird ersucht, die nachfolgend angeführten Gebühren gemäß § 3 Abs. 2 Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl 267/1957 idgF, auf das Gebührenkonto der E-Control bei **ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201**, unter Angabe der Verfahrenskennzahl zu überweisen.

Eingabenvergebühr (§ 14 TP 6 Abs. 1 GebG)	EUR	14,30
Beilagenvergebühr (§ 14 TP 5 Abs. 1 GebG)	EUR	37,40
Insgesamt	EUR	51,70

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 14.07.2021

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstandsmitglied

Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA
Vorstandsmitglied

elektronisch gefertigt

elektronisch gefertigt